

# STATUTEN TURNVEREIN LICHTENSTEIG (STVL)

## I. RECHTSTELLUNG

- Art. 1 Der Turnverein Lichtensteig (STVL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Lichtensteig.
- Art. 2 Der STVL ist Mitglied des nachstehenden schweizerischen Verbandes und deren Unterverbände:
- Schweizerischer Turnverband
  - St. Galler Turnverband
  - Kreisturnverband Toggenburg
- Art. 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## II. LEITBILD

- Art. 5
- a) Der STVL, als polysportiver Verein, stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
  - b) Er betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
  - c) Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sportes für alle Altersstufen und soziologischen Schichten soll allen Mitmenschen eine sportliche Tätigkeit ermöglicht werden.
  - d) Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.
  - e) Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.
  - f) Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- Art. 6 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 7 Die Mitglieder werden in folgende 3 Kategorien eingeteilt
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- Art. 8 Aktivmitglieder kann jede männliche oder weibliche Person werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.

- Art. 9 Die sportliche Tätigkeit oder administrative Mitarbeit kann in folgenden Riegen erfolgen:
- Jugendriege
  - Aktivriege
  - Männerriege
  - Frauenriege
  - Fit & Fun-Riege
  - Volley-Riege
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### **ERWEB DER MITGLIEDSCHAFT**

- Art. 12 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Riegen auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit, sowie ein Mindestalter von 15 Jahren. Technische Leiter/innen aller Riegen sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Mutationen werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.
- Art. 13 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- Art. 14 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riegen teilzunehmen.
- Art. 15 Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder sind jedoch vom Jahresbeitrag entbunden.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Art. 18 Alle Mitglieder sind gemäss dem jeweils gültigen Reglement dem Verband zu melden. Die Mitglieder sind für den Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse (SV STV) ist für alle obligatorisch.

## **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- Art. 19 Der Austritt aus dem Verein ist nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit möglich. Er muss schriftlich erfolgen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht bei der dem Ausschluss folgenden Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- Art. 21 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. SPORTLICHE TÄTIGKEIT**

- Art. 22 Die Grundlage zur sportlichen Tätigkeit bildet das Leitbild.
- Art. 23 Der Verein organisiert durch alle Riegen einen geordneten Turn- und Sportbetrieb.
- Art. 24 Besonderes Augenmerk richtet der Verein auf die Förderung des Jugendturnens. Er unterhält eine spezielle Jugendriege und ist für deren einwandfreien Führung besorgt.
- Art. 25 In zusätzlichen Dienstleistungen kann all jenen ein sportliches Tun ermöglicht werden, welche aus bestimmten Gründen keinem Sportverein beitreten wollen.

## **V. ORGANISATION**

### **Organe des STVL**

- Art. 26 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
  - b) Der Vereinsvorstand
  - c) Die Kontrollstelle
- Art. 27 Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher zugestellt werden.
- Art. 28 Eine ausserordentliche HV kann vom Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

- Art. 29 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Abnahme des Jahresberichtes
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Genehmigung des Budgets
  - e) Festlegung der Finanzkompetenzen
  - f) Geschäfte mit Grundbucheintragungen
  - g) Festsetzung des Jahresprogrammes und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
  - h) Festsetzung des Sportstätten- Belegungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigungsinstanz
  - i) Erlass und Abänderung von Statuten und Reglementen
  - j) Aufnahme und Ausschluss von Riegen oder Abteilungen
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Wahl des Vereins- Vorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder der Kontrollstelle
  - m) Bekanntgabe der Riegen- und technischen Leiter/innen sowie der Riegenkommissionen und deren Funktionen.
  - n) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 30 Geschäfte, die auf der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn eintreten beschlossen wird. Anträge von Mitgliedern, welche 10 Tage vor der HV beim Vereinspräsidenten eintreffen, werden behandelt.
- Art. 31 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 32 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen bei den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- Art. 33 Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Art. 34 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- Art. 35 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern (Präsident/in, Vizepräsident/in, Finanzchef/in, Informationschef/in, Aktuar/in, techn. Leiter und Beisitzer. Jede Riege muss im Vereins- Vorstand vertreten sein, wenn möglich durch ein Mitglied der Riegenkommission.
- Art. 36 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 37 Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in oder Vizepräsident/in, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Postcheck- und Bankverkehr führen der/die Finanzchef/in oder im Verhinderungsfalle der/die Präsident/in Einzelunterschrift.

- Art. 38 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 39 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Vereinsgeschäfte, erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

### **Die Riegen**

- Art. 40 Die Riegen sind durch die Riegenkommission organisiert, die in Absprache mit den Riegen durch die HV zu bestätigen sind. Die Riegenkommission besteht aus mindestens drei aktiven Riegenmitgliedern.
- Art. 41 Die Riegen können sich in verschiedene Unter- Riegen aufteilen.
- Art. 42 Die technischen Leiter/innen der entsprechenden Riegen sind für einen geregelten Turnbetrieb verantwortlich

## **VI. FINANZEN**

- Art. 44 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
  - Beiträgen der Passivmitglieder
  - Subventionen und Schenkungen
  - Finanzaktionen
  - Einnahmeüberschüssen aus Veranstaltungen
  - Erträgen des Vereinsvermögens
  - Gönnerbeiträgen
- Art. 45 Die Einnahmen dienen zur
- Deckung der laufenden Ausgaben
  - Begleichung der Verbandsabgaben
  - Finanziellen Unterstützung der Auslagen der Riegen
  - Defizitdeckung aus Veranstaltungen
- Art. 46 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 47 Bei Unklarheiten über die Interpretation, oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der Hauptversammlung.
- Art. 48 Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der HV anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 49 Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vereinsvorstand kann eine Riege auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.
- Art. 50 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird bei der Auflösung beschlossen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. März 1999 und sind an der Hauptversammlung vom 27. April 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

DER PRÄSIDENT



Werner Gerber

DIE AKTUARIN



Isabel Hilber

Vorstehende Statuten sind vom Vorstand des St. Galler Turnverbandes genehmigt worden.